

vertretung steht das Verhalten des Uhrmachegehilfen-Verbandes, der in ruhiger und sachlicher Weise die Interessen der Gehilfenschaft vertritt und auch mehr erreichen wird als die Vereinigung mit ihrer Hetze. Die Vereinigung gebärdet sich immer so, als ob der grösste Teil der Gehilfen hinter ihr stände. Wir möchten doch daran erinnern, dass es nach der letzten Statistik mindestens 10000 Gehilfen in Deutschland gibt; also etwas mehr Bescheidenheit würde den Herren ganz gut stehen. Eine gegenseitige Verhandlung würde aber zunächst voraussetzen, dass die Vereinigung einen anderen Ton anschlägt.

Zum Mitfeiern und Mitfreuen. Die Herren Kollegen M. Klockau in Bautzen und Rudolf Klemm in Meissen, ebenso R. Mennicke in Halle a. S. konnten vor kurzem das 25jährige Geschäftsjubiläum feiern. Unsere herzlichsten Glückwünsche!
Kollegen! Sichert Eure Schaufenster und Läden! Die Zeit der Einbrüche ist da!

Mit kollegialen Grüßen

Der Vorstand des Zentralverbandes

der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.

Robert Koch, II. Vorsitzender. W. König, Geschäftsführer.

Verhalten des Uhrmachers dem Verlangen eines Kunden gegenüber auf sofortige Herausgabe einer noch nicht vollendeten Reparatur.

Eine für weite Kreise interessante Frage trat neulich in meiner Sprechstunde an mich heran. Einem Uhrmacher war von einem Kunden am 18. Juli d. J. eine goldene Herrenuhr zur Reparatur übergeben worden. Der Uhrmacher musste sich hierzu ein Trieb aus einem Furniturengeschäft beschaffen, wodurch sich die Erledigung der Reparatur verzögerte. Am 25. Juli kam der Kunde wieder und verlangte die Uhr zurück. Es wurde ihm bedeutet, die Uhr sei noch nicht fertig, es müsste hierzu erst ein Ersatzteil beschafft werden. Diese Verhandlung mit dem Kunden wurde von dem Gehilfen des Uhrmachers geführt, da dieser zu der Zeit gerade verreist war. Sei es nun, dass der Kunde misstrauisch geworden war, sei es, dass er aus blossem Eigensinn handelte, jedenfalls verlangte er seine Uhr sofort zurück. Der Gehilfe lehnte dies ab. Am 2. August wurde dem Uhrmacher alsdann eine Klage auf Herausgabe der Uhr zugestellt. In diesem Termin, in welchem der Kläger durch einen Anwalt vertreten war, der Uhrmacher aber im Gefühle seines Rechtes sich selbst vertrat, erklärte er zu Protokoll, er beantrage Klageabweisung, er lehne die Herausgabe der Uhr ab, solange die Reparatur noch nicht erledigt sei. Die Reparatur war von dem Uhrmacher inzwischen wegen der schwebenden Differenzen, insbesondere wegen der Klagezustellung, aber noch zurückgestellt worden. Das Gericht verurteilte den Uhrmacher zur Herausgabe der Uhr und legte ihm die gesamten Kosten des Rechtsstreits auf. Ich musste dem Uhrmacher leider erklären, dass ich eine Berufung gegen das Urteil für wenig aussichtsvoll halte. Die Rechtsgründe, welche ich ihm hierfür gab, will ich zu Nutz und Frommen der Leser kurz auseinandersetzen.

Zunächst ging der Uhrmacher von dem grundsätzlichen Irrtum aus, dass er ein Recht darauf habe, die einmal angefangene Reparatur auch zu Ende zu führen. Dem ist nicht so. Vielmehr kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Uhr zurückgegeben werde. Der Uhrmacher muss, wenn der Kunde darauf besteht, ihm die Uhr, so wie sie gerade ist, also wenn sie auseinandergenommen ist, in dieser Beschaffenheit, zurückgeben. In Frage kommt für die Beurteilung des Falles nämlich § 649 des Bürgerlichen Gesetzbuches; hier heisst es: „Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen.“ Selbstverständlich geht, wenn der Kunde ein solches Verlangen an den Uhrmacher stellt, dieser nun nicht etwa seiner Vergütung verlustig. Es heisst nämlich in dem § 649 weiter: „Kündigt der Besteller (hier der Kunde), so ist der Unternehmer (der Uhrmacher) berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, er muss sich jedoch dasjenige verrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.“ Wollte also in unserem Falle der Uhrmacher korrekt handeln, so durfte er die Herausgabe der Uhr am 25. Juli d. J. dem Kunden nicht abschlagen, sondern musste, wenn dieser darauf bestand, sie herausgeben und konnte Bezahlung für die bisher geleistete Arbeit und Auslagen verlangen, eventuell, falls nämlich das Arbeitsgeschäft gerade still war, so dass eine anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft, wie das Gesetz sagt, nicht in Frage kam, konnte er auch den Preis beanspruchen,

der ihm für die Fertigstellung der gesamten Reparatur zugestanden hätte. Wegen dieser Forderung hatte er ein Pfandrecht an der Uhr, also nur Zug um Zug gegen Befriedigung dieser Forderung brauchte er die Uhr zurückzugeben. Hier hat aber der Uhrmacher die Rückgabe rundweg abgelehnt.

Ueber diesen Fehler, den der Gehilfe gemacht hatte, wäre möglicherweise im Prozess noch hinwegzukommen gewesen. Es ist nämlich zweifelhaft, ob der Gewerbegehilfe überhaupt Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für seinen Meister in diesem Falle abgeben konnte. Der beklagte Uhrmacher hat nun aber einen zweiten schweren Fehler gemacht, der allerdings im wesentlichen auf formal-juristischem Gebiete liegt. Er durfte in dem Verhandlungstermin nicht Klageabweisung beantragen. Der Antrag auf Klageabweisung bedeutet, dass er dem Klageantrage, der auf Herausgabe der Uhr gerichtet war, nicht entsprechen wolle. Vermutlich hat der Uhrmacher seinen Antrag gar nicht so verstanden wissen wollen, er hat sich seine Rechte jedoch dadurch, dass er den erwähnten Antrag in das Protokoll hat aufnehmen lassen und bei Verlesung des Protokolls genehmigt hat, verscherzt. Wäre der Uhrmacher vor dem Termin zu mir gekommen, so hätte ich ihm gesagt: „Stellen Sie die Uhr zum Termin fertig, bringen Sie sie auf das Gericht mit“, und es hätte dann von seiner Seite im Termin erklärt werden müssen, das Recht des Beklagten auf Herausgabe der Uhr wird Zug um Zug gegen Zahlung der Reparaturkosten anerkannt. Wegen Tragung der Kosten dagegen hätte streitig verhandelt werden müssen, und es wäre hier geltend zu machen gewesen, dass der Uhrmacher zur Klageerhebung keine Veranlassung gegeben hat, da, sobald der Kunde ihn selbst zur Herausgabe aufgefordert habe, und dies ist erst durch die Klage geschehen, er das Recht des Kunden hierzu nicht mehr bestritten habe. Das Gericht wäre in diesem Falle wahrscheinlich dazu gekommen, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen, wenn es angenommen hätte, der Kunde hätte sich vor Klageerhebung erst noch einmal an den Meister persönlich wenden müssen.

Zusammenfassend soll wiederholt werden: Ein Kunde hat das Recht, die Herausgabe einer zur Reparatur übergebenen Sache jederzeit zu verlangen. Der Uhrmacher darf jedoch diejenige Vergütung beanspruchen, welche ihm nach Massgabe der bis zu dem Augenblick bereits geleisteten Arbeit einschliesslich der Auslagen zusteht, eventuell kann er sogar, wie oben erwähnt, den Preis für die gesamte Reparatur fordern; nämlich dann, wenn er seine Arbeitskraft nicht anderweit verwenden konnte. Dies wird sogar meistens der Fall sein. Weigert sich der Kunde, diesen Preis zu zahlen, so kann der Uhrmacher die Herausgabe der Uhr verweigern. Hinsichtlich dieser Forderung steht ihm ein gesetzliches Pfandrecht an der Uhr zu. Kommt es alsdann zur Klage, etwa, weil der Kunde die Uhr ohne Bezahlung herausverlangte, so muss der Uhrmacher nicht etwa Klageabweisung beantragen, sondern seine Herausgabepflicht Zug um Zug gegen Zahlung des Reparaturpreises anerkennen, die Kosten würden in einem solchen Falle, wenn der Uhrmacher sich, wie zuletzt beschrieben, verhalten hat, den Kunden treffen müssen.

Rechtsanwalt Schönrock, Berlin.